

**II. Nachtragssatzung zur
Satzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie nach § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2012 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes

(1) Die Benutzungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen für eine

1. Reihengrabstelle (eine Grabbreite)	
a) für Kinder bis zu 5 Jahre	240,00 €
für Kinder bis zu 5 Jahre in Rasenlage	450,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	420,00 €
für Personen über 5 Jahre in Rasenlage	750,00 €
2. Familiengrabstelle je Grabbreite	420,00 €
3. a) Urnengrabstelle je Grabbreite	300,00 €
b) Urnengrabstelle in Rasenlage je Grabbreite	540,00 €

(2) Kinder unter einem Jahr und Totgeburten sowie Urnen können bei ausreichender Nutzungszeit in den Gräbern beigesetzt werden, in denen Angehörige beigesetzt sind. Die Benutzungsgebühr beträgt in diesen Fällen 240,00 €.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt je Grabbreite und Jahr der Verlängerung 1/30 bzw. 1/20 (Urnens) der Nutzungsgebühr.

(4) Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist 1/30 bzw. 1/20 (Urnens) der entsprechenden Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. Rendsburg, 17.12.2012

Gemeinde Schülp bei Rendsburg

Otto Schneider

Bürgermeister